

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Teil-Anerkenntnis- und Schluß-

III ZR 209/88

URTEIL

Verkündet am:
27. September 1990
Freitag
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Adolf Heinz O [REDACTED],
K [REDACTED] 13, K [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch den Generalstaatsanwalt,
G [REDACTED]straße 2, S [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. v. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat aufgrund des Sach- und Streitstands vom 27. September 1990 im schriftlichen Verfahren (§ 128 Abs. 2 ZPO) durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 5. August 1988 teilweise aufgehoben.

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg vom 26. November 1985 teilweise abgeändert.

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger unter Einbeziehung des vom Berufungsgericht zugesprochenen Betrages 14.083,73 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 30. Mai 1985 zu zahlen.

Im übrigen bleibt die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung des beklagten Landes wird zurückgewiesen.

20

- 3 -

Von den Kosten des Revisionsrechtszugs
tragen der Kläger 83 v.H., das beklagte
Land 17 v.H.. Von den Kosten des Rechts-
streits im übrigen tragen der Kläger
84 v.H., das beklagte Land 16 v.H.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)